



Satzung des Vereins ihmeKULT!

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ihmeKULT!“, nach der Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“ Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur sowie
- die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

- Der Verein organisiert und präsentiert als Kulturzentrum ein kulturelles Veranstaltungsprogramm.
- Der Verein entwickelt soziokulturelle Projekte, z. B. zur kulturellen Selbstermächtigung von Frauen, Menschen mit migrantischem Hintergrund oder diverser Orientierung und bietet ihnen Raum zur Entfaltung und Wirksamkeit.
- Der Verein fördert die kulturelle und soziale Bildung mit der Zielsetzung, alle Alters-, Bildungs- und Sozialschichten zu integrieren. Er entwickelt Workshops, Seminare und Präsentationen, um ihre kulturelle und künstlerische Eigenaktivität und ihre kreativen Potenziale zu fördern.

Der Verein initiiert und unterstützt auch gemeinnützige Projektvorhaben der Kulturnetzwerke und Kultureinrichtungen im Einzugsbereich der Ihme. Die Tätigkeit des Vereins soll zur Mitgestaltung anregen und steht Außenstehenden zur Teilnahme offen.

Der Verein verpflichtet sich den demokratischen Leitlinien, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht satzungsgemäßen Zwecken entsprechen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Insolvenz bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ermäßigung gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Festlegung der Leitlinien für die Arbeit des Vereins,
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Beschlüsse über den Wirtschaftsplan des Vereins mit Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- die Entlastung des Vorstandes,

- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in anderer Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leitenden der Versammlung und dem Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem vertretungsberechtigten und einem erweiterten Vorstand.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Personen, die die interne Verteilung der Aufgaben regeln, insbesondere auch die Aufgabe der Kassenführung. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen.

(3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von (5) beschließen, dass dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder für die Vorstandstätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gezahlt wird.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, eine*n Geschäftsführer*in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

(8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 11 Vorstandswahl

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in einem ersten Wahlgang den gesamten Vorstand.

(2) In einem zweiten Wahlgang wird aus dem gesamten Vorstand der vertretungsberechtigte Vorstand von den Mitgliedern gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Einrichtung zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur in Hannover.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.02.2025

Durch Beschluss des Vorstands vom 23.04.2025 geändert in §§ 3 und 4.